

## Belegungsrichtlinien

1. Der Jugendzeltplatz „Kempten-Rothkreuz“ – eine Einrichtung des Stadtjugendringes Kempten – kann von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Schulen und freien Trägern der Jugendarbeit belegt werden.

Die im ersten Satz genannten Gruppen haben ein vorrangiges Belegungsrecht. Darüberhinaus kann der Jugendzeltplatz „Kempten-Rothkreuz“ auch von freien Jugendgruppen und Familien angemietet werden. Dies ist frühestens acht Wochen vor dem gewünschten Termin möglich. Die Belange von Kindern und Jugendlichen müssen im Mittelpunkt stehen.

2. Der Jugendzeltplatz „Kempten-Rothkreuz“ darf nur nach Abschluss eines Belegungsvertrages genutzt werden. Für die Belegung wird ein Entgelt erhoben.
3. Der Beleger führt seine Maßnahme in pädagogischer und rechtlicher Eigenverantwortung durch, insbesondere übernimmt er die erforderliche Aufsichtspflicht. Der Beleger sorgt für ein rücksichtsvolles Verhalten der Teilnehmer innerhalb und außerhalb des Jugendzeltplatzes sowie für ein rücksichtsvolles Zusammenleben mit anderen Gruppen, die sich auf dem Jugendzeltplatz aufhalten.

**Die Nachtruhe von 23.00 bis 7.00 Uhr ist einzuhalten.** Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen, ist zu vermeiden. Unzulässiger Lärm kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

**In der Zeit von 21.00 bis 9.00 Uhr dürfen keine Musikanlagen betrieben werden.** Ansonsten ist beim Betrieb von Musikanlagen (insbesondere im Grillpavillon) darauf zu achten, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht in erheblichem Umfang belästigt wird.

4. Der Beleger übergibt zu Anfang der Belegung dem Stadtjugendring Kempten eine Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Geburtsdatum und Heimatanschrift. Der Beleger überzeugt sich, daß die Teilnehmer der Maßnahme unfallversichert und frei von ansteckenden Krankheiten sind.
5. Der Beleger haftet für alle Schäden, die von Teilnehmern der Maßnahme an der Anlage und der Einrichtung des Jugendzeltplatzes verursacht werden bzw. die im Zusammenhang mit der Belegung stehen. Er haftet auch für Körper- und Sachschäden, die von Teilnehmern der Maßnahme den im Auftrag des Stadtjugendringes Kempten tätigen Personen zugefügt werden.
6. Das Bemalen von Wänden, Einrichtungsgegenständen etc. kann im Interesse von anderen Belegern nicht hingenommen werden. Es wird gebeten, dass der/die Verantwortliche alle Teilnehmer eindeutig darauf hinweist. Bei Beschädigungen muss in jedem Fall eine Pauschale von mindestens € 50,- (pro Wand bzw. Gegenstand) zur Beseitigung des Schadens erhoben werden.
7. Die Übergabe des Jugendzeltplatzes an den Beleger erfolgt durch eine/n Beauftragte/n des Stadtjugendringes Kempten. Bei dieser Gelegenheit erfolgt auch eine Einweisung in die Einrichtungen und Geräte des Jugendzeltplatzes. Die Hinweise sind strikt zu beachten. Bei der Übergabe wird dem/der Verantwortlichen des Belegers auch ein Inventarverzeichnis ausgehändigt. Bei der Ankunft sind Verunreinigungen oder Schäden sofort dem Stadtjugendring Kempten zu melden.
8. Für Sauberkeit und Ordnung sind die Gruppen selbst verantwortlich. Bei Belegungsbeginn wird eine Kautions von € 50,- erhoben, die bei ordnungsgemäßem Verlassen des Jugendzeltplatzes zurückerstattet wird.
9. Bei Abwesenheit der Gruppen vom Jugendzeltplatz ist dieser und seine Einrichtungen entweder durch eine Zeltplatzwache zu sichern oder abzuschließen (Fenster, Türen, Tore).
10. Das Zelten und Lagern außerhalb des ausgewiesenen Platzes ist nicht erlaubt. Bodenveränderungen (z.B. Abflussgräben) dürfen nicht vorgenommen werden.



11. Feuer darf nur an der ausgewiesenen Feuerstelle und an der Feuerstelle des Grillpavillons entzündet werden. Offene Feuer dürfen niemals unbewacht bleiben.
12. Abfälle sind in die bereitgestellten Restmüllsäcke zu geben. Bioabfälle gehören in die bereitgestellte Biotonne. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Glas, Metall, Kunststoffe, Papier) sind gesondert zu sammeln und auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft zu entsorgen.
13. Das Befahren des Jugendzeltplatzes mit Fahrzeugen (Ausnahme sind Fahrräder und Rollstühle) ist verboten. Für den An- und Abtransport von Zelten, Materialien und Lebensmitteln sowie für Krankentransport darf nur der Fahrweg zum Sanitär- und Küchengebäude benutzt werden. Campingmobile und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.
14. Die Beschaffung des Brennholzes obliegt grundsätzlich dem Beleger. Der Stadtjugendring Kempten ist bei der Beschaffung auf Anfrage behilflich.
15. Bei Beendigung der Belegung ist/sind vor der Abreise
  - das ganze Gelände des Jugendzeltplatzes zu säubern;
  - das Brennholz an den Holzplatz (Grillpavillon) zurückzubringen und den nachfolgenden Belegern zu überlassen oder mitzunehmen;
  - der Abfall entsprechend den Belegungsrichtlinien zu entsorgen;
  - das Sanitär- und Küchengebäude innen hygienisch zu säubern;
  - der Grillpavillon und der Baucontainer innen zu reinigen;
  - alle Gegenstände und Geräte wieder an den vorgesehenen Stellen unterzubringen;
  - alle Fenster zu schließen und zu verriegeln;
  - alle Außentüren abzuschließen;
  - alle Schlüssel dem/der Beauftragten des Stadtjugendringes Kempten zurückzugeben.

Vor der Abreise der Gruppen wird der Jugendzeltplatz von einem/r Beauftragten des Stadtjugendringes Kempten zusammen mit dem/der Verantwortlichen des Belegers abgenommen. Schäden und/oder Verluste werden dabei festgehalten. Bei Verschulden des Belegers werden Schäden und/oder Verluste am Jugendzeltplatz und seiner Einrichtung dem Beleger in Rechnung gestellt.
16. Die Belegungsrichtlinien sind Bestandteil des Belegungsvertrages. Änderungen des Belegungsvertrages bzw. der Belegungsrichtlinien bedürfen der Schriftform.
17. Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Belegungsrichtlinien oder ähnliche Verstöße können die sofortige Kündigung des Belegungsvertrages zur Folge haben. In diesem Fall wird dennoch der volle Rechnungsbetrag sowie Ersatz für eventuelle Schäden erhoben.
18. Der Stadtjugendring Kempten übt auf dem Gelände des Jugendzeltplatzes „Kempten-Rothkreuz“ das Hausrecht aus. Den Anweisungen des/der Beauftragten des Stadtjugendringes Kempten ist Folge zu leisten.
19. Der Beleger benennt eine/n Verantwortliche/n für die Durchführung der Maßnahme, der/die auftretende Schwierigkeiten einvernehmlich mit dem Stadtjugendring Kempten klärt.